



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 259

Nummer: M 259
Eröffnet: 18.05.2020 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 593

Motion Schmutz Judith und Mit. über die Harmonisierung des Fahrkostenabzuges im Steuergesetz

Ihr Rat hatte in den letzten Jahren bereits mehrfach Gelegenheit, über eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs zu befinden. Bereits im Rahmen des Geschäfts Leistungen und Strukturen II beantragten wir Ihnen, den Fahrkostenabzug - wie nun von der Motion gefordert - analog zur direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken zu begrenzen. Ihr Rat lehnte diesen Antrag damals ab. Bei Beratung des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) kam Ihr Rat auf diesen Entscheid zurück. Sie beschlossen auf unseren Antrag, den Fahrkostenabzug ab 2018 auf 6'000 Franken zu begrenzen. Aufgrund überwiesener Motionen, welche die Prüfung von Massnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen forderten, stellten wir in der Botschaft B 47 zur Steuergesetzrevision 2020 unter anderem auch eine weitere Beschränkung des Fahrkostenabzugs nochmals zur Debatte. Nachdem Ihr Rat dies erst vor kurzer Zeit im Rahmen des KP17 abgelehnt hatte, verzichteten wir jedoch darauf, einen entsprechenden Antrag zu stellen. In den folgenden Beratungen der Steuergesetzrevision 2020 wurde dieses Thema in Ihrem Rat nicht wieder aufgegriffen.

Die Argumente für oder gegen eine weitere Begrenzung des Fahrkostenabzugs haben sich in der Zwischenzeit nicht wesentlich verändert. Wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie aufgrund des Coronavirus (Covid-19) haben sich inzwischen allerdings die Finanzperspektiven des Kantons und der Gemeinden verschlechtert. Eine stärkere Begrenzung des Fahrkostenabzugs reduziert die indirekte Subventionierung des Pendelns über steuerliche Abzüge. Davon profitieren im Ergebnis die Raumplanung, die Verkehrsinfrastruktur und die Umwelt. Negativ betroffen von einer weiteren Begrenzung des Fahrkostenabzugs wären dagegen vor allem Personen, die für die Fahrt zur Arbeit auf ein Auto angewiesen sind, weil insbesondere ihr Wohn- oder Arbeitsort mit dem öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen ist. Nach Auffassung des Bundesgerichts verstösst eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (im damals zu beurteilenden Fall auf 4'000 Franken) nicht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Fahrkosten bilden nur bis zu einem bestimmten Grad steuerlich abziehbare Gewinnungskosten. Da die Arbeits- und Wohnortswahl grundsätzlich eine freie private Entscheidung sei, ging das Bundesgericht bei grösseren Kosten von teilweise steuerlich nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten aus (BGE 2P.113/1991 vom 22.4.1992).

Eine Angleichung des Fahrkostenabzugs an die direkte Bundessteuer hat – entgegen den Ausführungen in der Motion – nur ein Kanton (BS) vollzogen. Im Kanton Genf ist der Fahrkostenabzug sogar auf 700 Franken beschränkt. Bei diesen beiden Kantonen handelt es sich

um städtische Gebiete mit vergleichsweise guter Verkehrserschliessung. Alle übrigen Kantone lassen bei den Fahrkosten einen höheren Abzug als 3'000 Franken zu. Rund die Hälfte der Kantone kennen sogar keine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (Quelle Eidg. Steuerverwaltung, Steuerermässigung für die Steuerperiode 2019, Abzug für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort). Mit einer stärkeren Beschränkung des Fahrkostenabzugs verliert der Wohnstandort Luzern an Attraktivität im Vergleich insbesondere zu umliegenden Kantonen, welche die Fahrkosten weiterhin unbeschränkt zum Abzug zulassen (UR) oder einen im Vergleich zur direkten Bundessteuer teilweise bedeutend höheren Abzug kennen (AG, BE, NW, OW, SZ und ZG ab 2020).

Im Vollzug verursachen die unterschiedlichen Abzugshöhen bei der direkten Bundessteuer sowie bei den Staats- und Gemeindesteuern keinen nennenswerten Mehraufwand. Sie können EDV-technisch bewältigt werden. Aus dieser Sicht drängt sich eine vertikale Harmonisierung mit dem Bund nicht unbedingt auf. Eine weitere Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf das Niveau der direkten Bundessteuer würde aber in etlichen Fällen die Überprüfung des Abzugs auf Zumutbarkeit des öffentlichen Verkehrsmittels und die Routenwahl beim Arbeitsweg relativieren. Andererseits würde der Erklärungsaufwand der Steuerbehörden steigen, wieso effektiv entstandene Berufsauslagen nur sehr eingeschränkt zum Abzug zugelassen werden. Entsprechend dürfte auch die Akzeptanz solcher Veranlagungen durch die Betroffenen tendenziell weiter sinken.

Im Kanton Luzern machen rund 23 Prozent der Steuerpflichtigen Fahrkosten von über 3'000 Franken geltend. Rund 10 Prozent der Steuerpflichtigen machen Fahrkosten von über 6'000 Franken geltend. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3'000 Franken würde im Vergleich zur geltenden Regelung zu Mehrerträgen von rund 8,5 Millionen Franken beim Kanton und von rund 8,8 Millionen Franken bei den Gemeinden führen (Schätzungsbasis gemäss Gesetzesrevision KP17 in Kraft ab 2018). Der Kanton und wohl auch etliche Gemeinden könnten diese Mehrerträge angesichts verschlechterten Finanzperspektiven durchaus gebrauchen. Dies gilt aktuell allerdings auch für die Wirtschaft, wenn die entsprechenden Gelder stattdessen in den Konsum fliessen. Sollte sich im Rahmen der Erarbeitung des Klimaberichts zeigen, dass der Fahrkostenabzug eine effiziente Massnahme darstellt, so ist eine Neubeurteilung vorzunehmen.

Nachdem Ihr Rat erst vor rund einem Jahr den aktuellen Fahrkostenabzug von 6'000 Franken nicht antasten wollte, beantragen wir in Respektierung Ihres Entscheids, die Motion abzuweisen.